



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Geschäftsordnung für den Zentralvorstand

1. Die Zusammenstellung

Der Zentralvorstand besteht aus:

- dem Verbandspräsidenten;
- fünf Vizepräsidenten;
- dem Generalsekretär;
- dem Generalkassierer;
- den Delegierten oder Ersatzdelegierten der Regionalverbände;
- dem Delegierten oder Ersatzdelegierten der Feuerwehrjugend;
- dem Delegierten oder Ersatzdelegierten der Feuerwehrveteranen;

Es dürfen dies nur Mitglieder des dem Verbands angeschlossenen effektiven Mitgliedern sein.

Den Mitgliedern des Zentralvorstandes werden Reisekosten zurückerstattet, jedoch nur in Höhe der jeweils festgesetzten Tarife.

Für Arbeiten innerhalb des Verbandes können ihnen Entschädigungen gewährt werden.

Der Exekutive Rat darf Gäste zu den Sitzungen des Zentralvortandes einladen für welche die vorhergehenden Bestimmungen nicht gelten.

Jede Tätigkeit im Zentralvorstand erlischt, außer durch den Tod, durch freiwilligen Austritt sowie durch Absetzung durch die Generalversammlung.

2. Der Exekutive Rat

Der Exekutive Rat setzt sich zusammen aus:

- dem Verbandspräsidenten;
- den fünf Vizepräsidenten;
- dem Generalsekretär;
- dem Generalkassierer.

Der Exekutive Rat erledigt die laufenden Geschäfte des Landesfeuerwehrverbandes. Er bereitet die Sitzungen des Zentralvorstandes vor und kümmert sich um die Buchführung und das Kassenwesen des Landesfeuerwehrverbandes. Er wird vom Verbandspräsidenten einberufen.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

3. Das Generalsekretariat

- 3.1. Die laufenden Verbandsgeschäfte erledigt der Generalsekretär auf Anweisung des Exekutiven Rates oder des Zentralvorstandes hin.
- 3.2. Das Generalsekretariat führt die Mitgliederliste der effektiven und verdienstvollen Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes.
- 3.3. Auf Anweisung des Zentralvorstandes hin, kümmert er sich um die Einberufung von Generalversammlungen, Sitzungen des Zentralvorstandes und anderen Verbandsveranstaltungen.
- 3.4. Den Exekutiven Rat beruft er, auf Anweisung des Verbandspräsidenten hin, ein.
- 3.5. Er verfasst die Berichte über die Sitzungen des Zentralvorstandes sowie über die Generalversammlung. Die Berichte werden im Verbandsorgan sowie auf der Internetseite des Verbands veröffentlicht. Der Generalsekretär ist berechtigt einen administrativen Sekretär mit dem Verfassen dieser Berichte zu beauftragen.

In der Generalversammlung macht der Generalsekretär den Bericht über die Tätigkeit des Landesfeuerwehrverbandes im vergangenen Geschäftsjahr.

Der Generalsekretär ist befugt, die laufenden Korrespondenzen ohne größere Wichtigkeit und Bedeutung allein zu unterschreiben. Für alle anderen Schriftstücke ist zusätzlich die Unterschrift des Verbandspräsidenten oder, im Verhinderungsfalle, eines Vizepräsidenten erforderlich.

4. Das Kassenwesen

- 4.1. Das Kassenwesen wird vom Generalkassierer geführt.
- 4.2. Er führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. Der Generalkassierer ist berechtigt einen administrativen Sekretär mit der Buchführung zu beauftragen.
- 4.3. Zahlungen dürfen nur durch den Generalkassierer geleistet werden. Im Verhinderungsfall ist der Verbandspräsident berechtigt, Zahlungen zu erledigen.

Es dürfen nur Zahlungen durchgeführt werden, denen eine schriftliche Bestellung zugrunde liegt. Vor einer Zahlung ist die Materielle- und Preiskontrolle anhand der Bestellung durchzuführen.

Im Falle des Fehlens einer schriftlichen Bestellung, muss die Rechnung durch den Verbandspräsidenten, oder im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, abgezeichnet werden.

Reiseunkostenabrechnungen können von Kommissionsvorsitzenden anstelle des Präsidenten abgezeichnet werden.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Von der Abzeichnungsprozedur ausgeschlossen sind Steuerbescheide sowie Abrechnungen von Versicherungen und Abonnements.

- 4.4. Kassen- und Buchführung sind jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, abzuschließen und von den 3 Kassenrevisoren oder dem externen Prüfer auf ihre Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen. Nach erfolgter Prüfung ist dem Zentralvorstand schriftlich Bericht zu entrichten.

Die überprüfte und vom Zentralvorstand genehmigte Bilanz wird im Verbandsorgan sowie auf der Internetseite des Verbands veröffentlicht und der Generalversammlung mündlich vorgetragen.

Die Generalversammlung gibt dem Zentralvorstand Entlastung, nachdem sie den Bericht der Kassenrevisoren oder des externen Prüfers angenommen hat.

- 4.5. Der Generalkassierer hält Kassen- und Kontenbuch dem Zentralvorstand zu jeder Zeit zur Einsicht zur Verfügung.

5. Die Delegierten

Die Delegierten werden laut den Richtlinien für die Wahlgeschäfte gewählt und von der nächstfolgenden Generalversammlung des Landesfeuerwehrverbandes bestätigt.

Die Delegierten müssen die Wünsche ihrer Gremien, sowie deren Meinungen vortragen. Sie haben aber auch bei Angelegenheiten, welche sich im Laufe einer Sitzung ergeben, im Interesse der Sache, aufgrund ihrer eigenen Meinung, ihre Stimme abzugeben.

Sie können auf Anweisung des Präsidenten oder des Zentralvorstandes den Landesfeuerwehrverband nach außen hin vertreten.

6. Rechte und Befugnisse des Zentralvorstandes

- 6.1. Der Zentralvorstand besitzt die Rechte, Befugnisse und Aufgaben, die ihm das abgeänderte Gesetz vom 21. April 1928 zumisst und die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 6.2. Der Zentralvorstand soll den Sitzungen der Verbandskommissionen und -ausschüsse durch einen Vertreter beiwohnen. Er tagt periodisch mit denselben, um eine gemeinsame Aufstellung derer Geschäftsordnung vorzunehmen oder wenn anstehende Probleme dies erfordern.
- 6.3. Der Zentralvorstand bewilligt aktiven Mitgliedern der angeschlossenen effektiven Mitglieder, die in hohem Masse mit Verbandsarbeiten beansprucht sind, ein angemessenes Honorar. Er setzt ebenfalls die Höhe der Aufwandsentschädigung, Reisekosten und Reisespesen der Personen fest, die im Auftrag und im Interesse des Landesfeuerwehrverbandes verreisen.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

- 6.4. Er hat das Recht, zur Generalversammlung, zu den Sitzungen des Zentralvorstandes oder zu anderen föderalen Anlässen und Veranstaltungen in- und ausländische Gäste zwecks Fühlungnahme und Erfahrungsaustausch einzuladen.
- 6.5. Er erlässt Richtlinien für die Verleihung der Ehrenzeichen und der Wettbewerbsspange des Landesfeuerwehrverbandes.
- 6.6. Er benennt Experten und die Mitglieder der Verbandskommissionen und –arbeitsausschüsse, sowie für die Gremien und Ausschüsse anderer Verwaltungen und/oder Ministerien.
- 6.7. Er berät über gestellte Anträge und stellt deren selbst.
- 6.8. Er erarbeitet Vorschläge zu Statutenumänderungen.
- 6.9. Er nimmt die Jahresberichte der Verbandskommissionen und -arbeitsausschüsse entgegen, um sie der Generalversammlung vorzulegen.
- 6.10. Er unterbreitet den staatlichen Organen Vorschläge zur Ernennung von Vertretern des Landesfeuerwehrverbandes in verschiedenen Gremien.
- 6.11. Er ist in der «Mutuelle» vertreten.

7. Einberufung

- 7.1. Die Sitzungen des Zentralvorstandes werden vom Exekutiven Rat einberufen. Der Zentralvorstand soll mindestens sechsmal pro Jahr einberufen werden.
- 7.2. Die Einberufung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern des Zentralvorstandes mindestens 3 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zugestellt werden. Diese Zustellung kann per E-Mail erfolgen.

Im Bedarfsfall kann kurzfristig eine Dringlichkeitssitzung einberufen werden.

- 7.3. Darüber hinaus muss der Exekutive Rat den Zentralvorstand unverzüglich einberufen, wenn 1/3 dessen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

8. Leitung

Der Verbandspräsident oder, im Verhinderungsfalle, der vom Exekutiven Rat bestimmte Vizepräsident, leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

9. Beschlussfähigkeit

- 9.1. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder plus eins anwesend ist.
- 9.2. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Diese ist dann stets beschlussfähig.
- 9.3. Eine Übertragung der Stimme an andere Mitglieder des Zentralvorstandes durch schriftliche oder mündliche Prokura ist unzulässig.

10. Abstimmungen

- 10.1. Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten respektive die Ersatzregionaldelegierten im Falle der Vertretung des Regionaldelegierten.
Im Fall der Stimmengleichheit wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.2. Sachabstimmungen erfolgen offen.
- 10.3. Abstimmungen über Personenangelegenheiten und effektive Mitglieder geschehen geheim mittels Stimmzettel. An diesen Abstimmungen dürfen Familienmitglieder bis einschließlich des 3. Grades nicht teilnehmen.

11. Der Sitzungsbericht

Der Entwurf des Sitzungsberichtes wird den Mitgliedern des Zentralvorstandes per E-Mail zugestellt. Binnen einer Woche sollen Korrekturen angefragt werden, damit in der nächstfolgenden Sitzung der Bericht angenommen werden kann.

12. Abänderungen

Abänderungen an dieser Geschäftsordnung bleiben der Generalversammlung vorbehalten.

(Angenommen durch die zu diesem Zweck einberufene Kongresssitzung vom 29/09/2019)